



ERZBISTUM
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Arbeitsbereich Sendung
Bereich Pastoral

S.I

Berlin, 18. Juni 2020

Liebe Kolleg/-innen in der Jugendpastoral,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie zugesichert, halten wir Sie bzgl. der Auswirkungen der Lockerungen auf die Angebote der Jugendpastoral auf dem Laufenden.

Folgend haben wir die Eckpunkte aktuellen Beschlüsse zusammengefasst.

Berlin

(Quelle/Schreiben: SenBJF / Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11,12 und 13.1 SGB VIII ab dem 15.06.2020; siehe Anlage des Schreibens)

- Angebote für Treffen, Erholungs- und Gruppenreisen von Gruppen von bis zu 12 jungen Menschen (Firmgruppen, Erstkommunionvorbereitung o.ä.) sind möglich. Diese Gruppen sollten einen festen Teilnehmerkreis haben. Mehrere Gruppen parallel sind möglich.
- Veranstaltungen im Außenbereich von Einrichtungen sind möglich, deren Teilnehmerzahl durch die Größe der Außenfläche begrenzt wird. Maßgeblich ist die Umsetzbarkeit der Abstands- und Hygieneregeln.
- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt analog der vorhergehende Punkt. Hinzu kommen jedoch Regelungen für das Lüften und den Zugang.
- Versorgung mit Essen und Trinken ist möglich, wenn es von Mitarbeiter/innen der Einrichtung zubereitet wird und diese im Besitz einer Bescheinigung der Lebensmittelhygiene sind. Ein Caterer zu beauftragen, ist auch möglich. Speisen und Getränke dürfen nur an gesonderten Tischen angeboten und verzehrt werden. D.h., zusammen zu kochen ist nicht möglich.

Außenstelle
Waldemarstr. 8a, Zugang Dresdener Straße 28
10999 Berlin
Telefon +49 30 756 903 0 / +49 175 58 007 56
sebastian.schwertfeger@erzbistumberlin.de

Brandenburg

(Quelle/Schreiben: Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg, 3. Ergänzung der Arbeitshilfe; siehe Anlage des Schreibens sowie §1 Absatz 2 Nr. 3, Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV vom 12. Juni 2020)

- Angebote für Jugendliche können ohne Begrenzung der Anzahl der Personen durchgeführt werden.
- Abstandsregeln gelten nicht für pädagogischen Angebote für Kinder- und Jugendliche. Der Mindestabstand und die Maskenpflicht gelten jedoch weiterhin im ÖPNV sowie in Beherbergungs- und Versorgungsstätten. D.h. auch, dass die Hygienekonzepte von Unterkünften einzuhalten sind. (Siehe §1 Absatz 2 Nr. 3, Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV vom 12. Juni 2020.)
- Ein gemeinsames Zubereiten von Speisen ist nicht möglich. Lunchpakete sind gestattet. Wenn im pädagogischen Konzept eine Selbstversorgung vorgesehen ist, ist bei der Zubereitung ein Mund-Nasenschutz sachgemäß zu verwenden.

Mecklenburg-Vorpommern

(Quelle/Schreiben: Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfeverordnung – Corona-JugVO M-V vom 9. Mai 2020 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-JugVO M-V (3. Corona-JugVO ÄndVO M-V vom 16. Juni 2020); siehe Anlage des Schreibens)

- „Von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern [...] kann abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.“
- Für Kinder- und Jugendreisen gilt: Die „Bezugsgruppen sollten eine Anzahl von 30 Personen nicht überschreiten. Sie soll sich aus Personen zusammensetzen, die ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder regionaler Nähe zu einander haben.“ Anlog gilt dies als Richtwert für andere Treffen von Kindern und Jugendlichen.

Ferner gilt weiterhin

- Die Namen und Kontaktdaten der am Treffen Teilnehmenden sind - unter Beachtung des Datenschutzes - zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren. Alle an Maßnahmen Teilnehmenden sollten vor der Aktion schriftlich erklären, dass sie gesund bzw. frei von typischen Covid-19 Symptomen sind. Bei Minderjährigen tun dies die Erziehungsberechtigten.
- Wenn nicht explizit anders geregelt, gelten die gängigen Abstands- und Hygieneregeln.
- Bei Reisen/Fahrten in andere Bundesländer ist den dortigen Verordnungen und Empfehlungen zu folgen. Bei internationalen sind die Reise und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes zu beachten.
- Näheres regeln die aktuellen Verordnungen des Bundes, der jeweiligen Bundesländer und des Erzbistums, denen zu folgen ist.
- Die Verantwortung für Treffen in bzw. Angebote und Fahrten dieser Art von Pfarreien bzw. Pastoralen Räumen liegt bei dem Pfarrer und den dortigen Verantwortlichen der Jugendseelsorge.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer finden Sie auch unter: www.erzbistumberlin.de/corona

Bitte beziehen Sie die Kinder- und Jugendliche selbst in die Planungen der Begegnungskonzepte ein, damit diese transparent und nachvollziehbar werden bzw. bleiben. Das bezieht sich besonders auch auf selbstverwaltete Jugendräume. Hier sollten gemeinsame Konzepte gefunden werden.

Vielen Dank für Ihr Engagement in der Kinder- und Jugendseelsorge. Sie leisten durch Ihren Einsatz ein essentiellen Beitrag zu einer gelingenden, menschnahen Pastoral.

Über weitere Veränderungen halten wir Sie/Euch auf dem Laufenden.

Gern stehen wir Ihnen/Euch bei Fragen zur Seite.

Mit herzlichen Grüßen

Sebastian Schwertfeger

Geschäftsführer des Jugendpastoralen Zentrums
des Erzbistums Berlin und des BDKJ Diözesanverbandes Berlin